

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 6. März 2012

Interpellation Aydin Elitok, Bilten, und Peter Rothlin, Oberurnen, „Arbeit statt Sozialhilfe“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 6. Dezember 2011 reichten Aydin Elitok und Peter Rothlin die Interpellation „Arbeit statt Sozialhilfe“ ein (s. Beilage).

Die Hauptabteilung Soziales beschäftigt sich seit Jahren mit den gestellten Fragen und Problemen, um die Nachhaltigkeit der Sozialhilfe zu optimieren. Es lassen sich aber nicht alle Menschen integrieren, weder sozial noch wirtschaftlich. Dies war früher nicht anders. Hindernisse stellen persönliche oder gesundheitliche Defizite oder fehlende Strukturen dar, wie Arbeitsprogramme sowie geschützte Arbeitsplätze in den Gemeinden (ausser in Glarus Süd) und der Wirtschaft. Angebote Dritter sind sehr kostenintensiv: Für Integrationsmassnahmen wurden 2011 rund 390'000 Franken aufgewendet. Die Fragen können weitgehend gestützt auf das Formular „Gesuch um Sozialhilfe“ (https://www.gl.ch/documents/Formular_fuer_Gesuch_um_Sozialhilfe.doc) und das „Merkblatt für Sozialhilfebezüger“ (https://www.gl.ch/documents/KS_Einfuehrung_Rev._SKOS-RL.doc) beantwortet werden. Die Statistiken beruhen auf den Definitionen des (BFS).

2. Beantwortung der Fragen

2.1. Sozialhilfebeziehende

Die bis 17-jährigen Sozialhilfebeziehenden leben in der Regel in einer Familieneinheit. Sie erfahren das dauernde Mitfinanzieren des Staates, wenn die eigenen Mittel nicht genügen. Die Angewöhnung, dass Sozialhilfe nicht nur vorübergehende Hilfe ist, sondern strukturelle Mängel langfristig mildern muss, wirkt sich negativ auf sie aus.

	<i>bis 17-Jährige</i>	<i>18- bis 25-Jährige</i>	<i>18- bis 20-Jährige</i>	<i>21- bis 25-Jährige</i>
2008	238	105		
2009	241	115		
2010	289	122		
2011	240	137	47	90

18- bis 20-Jährige	Ausbildung Schule / Lehre	Working Poor	Alleinerzie- hend mit Kleinkind	Stellen- suche	Integra- tions- programm	Andere*	Total
Schweizer	12	1	3	15	0	6	37
Ausländer	7	0	0	2	0	1	10
21- bis 25-Jährige							
Schweizer	12	5	5	26	3	14	65
Ausländer	7	0	1	12	0	5	25

* Krankheit, geschützter Arbeitsplatz, vorübergehend arbeitslos usw.

Problematisch sind vor allem die Stellensuchenden, welche mangels Arbeitsplätze keine Arbeit finden, und Alleinerziehende werden langfristig kaum unabhängig.

2.2. Sozialhilfesuche Jugendliche

Jugendliche unter 18 Jahren werden über ihre Eltern unterstützt (die Berechnung erfolgt in einem einzigen Budget). Jugendliche über 18 Jahre (Volljährigkeit) haben wie alle Sozialhilfebeziehende ein Gesuch einzureichen. Darin sind nebst allen Daten und Konten Angaben dazu zu machen, was Sozialhilfe rechtfertigte und was unternommen worden war, um die Sozialhilfebedürftigkeit abzuwenden, wozu auch Arbeitsbemühungen gehören.

Besteht Anrecht auf Sozialhilfe wird nur unter Auflagen und Weisungen wirtschaftliche Hilfe zugestanden. Im Vordergrund steht Integration in den Arbeitsmarkt über Lehrstelle oder Arbeitsplatz. Die Jugendlichen haben Bewerbungen nachzuweisen. Sind diese nicht erfolgreich, erfolgt Zuweisung zu einem Arbeitsprogramm. Werden Auflagen missachtet, kann die Sozialhilfe bis maximal 15 Prozent gekürzt, bei Verletzung von Mitwirkungspflichten eingestellt werden. – Da Arbeitsplätze fehlen, ist es nicht möglich alle Jugendlichen mit meist tiefem Bildungsniveau im Arbeitsmarkt unterzubringen, und einige sind wegen ihres Verhaltens (psychisch auffällig) nicht integrierbar. „Andere“ warten z.B. auf einen IV-Entscheid, sind vorübergehend arbeitsunfähig, nur befristet angestellt oder absolvieren ein Praktikum. Dazu gehören mittlerweile auch elf Personen aus dem Flüchtlingsbereich.

2.3. Auto in der Sozialhilfe; eigene Wohnung

Grundsätzlich fahren Sozialhilfebeziehende im Kanton Glarus nicht Auto und besitzen auch keine. Die Problematik „Auto“ ist im Kreisschreiben zum Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe geregelt. Ein Auto wird akzeptiert, wenn eine Arbeitsstelle mit den öffentlichen Verkehrsmitteln auf zumutbare Weise nicht erreicht werden kann oder jemand krankheitsbedingt darauf angewiesen ist. Ansonsten gilt es als Vermögenswert, und es kann die Exmatrikulation angeordnet werden. Wird trotzdem Auto gefahren, werden die Betriebskosten im Sozialhilfebudget abgezogen. – Rund die Hälfte der jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe bewohnt eine eigene Wohnung.

2.4. Ausländische Sozialhilfebeziehende

Die Sozialhilfe hat allen Personen mit legalem Aufenthalt in der Schweiz die Existenz zu sichern, unabhängig ihres fremdenpolizeilichen Status. Ausländische Sozialhilfebeziehende werden der kantonalen Migrationsbehörde gemeldet, welche für ausländerrechtliche Massnahmen zuständig ist; ein Teil von ihnen sind anerkannte Flüchtlinge, die nicht über die Wirtschaft, sondern über den Asylweg einreisten. Entsprechend eingeschränkt sind die Massnahmemöglichkeiten der Migrationsbehörde. – Zur Statistik:

2010 bezogen 821 Personen Sozialhilfe, davon 465 Schweizer und 356 Ausländer (Bundesamtes für Statistik);

2011 bezogen 906 Personen Sozialhilfe, davon 500 Schweizer und 406 Ausländer (eigene Erhebung), 233 mit einer C-, 137 mit einer B- und 36 mit einer anderen Bewilligung.

2.5. *Rückerstattungen*

Alle Sozialhilfebeziehenden werden systematisch betreffend Rückerstattungen angeschrieben. Laut Sozialhilfegesetz haben Kinder und Jugendliche Sozialhilfe bis Abschluss der Erstausbildung nicht zurückzuerstatten (Art. 32 Abs. 3). Beziehen Jugendliche Sozialhilfe oder sind sie fremdplatziert, werden die Eltern gemäss den SKOS-Richtlinien zu möglichen Beiträgen verpflichtet. Diese enden z.B. mit dem Abschluss der Erstausbildung, der Aufhebung der Platzierung oder dem Erreichen der Mündigkeit.

2.6. *Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen*

Ein Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung erfolgt durch die Migrationsbehörde. Meldungen der Sozialen Dienste werden mitberücksichtigt. Die gesetzlichen Hürden für einen auf blosser Sozialhilfeabhängigkeit gründenden Bewilligungswiderruf sind allerdings hoch. Als Mittel zur Änderung unerwünschten Verhaltens, also zur Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit, wird relativ früh die Verwarnung eingesetzt. 2011 wurden zwei Aufenthaltsbewilligungen widerrufen (Sozialhilfe im Verbund mit strafrechtlich relevantem Verhalten) und 20 Verwarnungen wegen Sozialhilfeabhängigkeit ausgesprochen.

2.7. *Familien als Sozialhilfebeziehende*

Sozialhilfe will auch sorgeberechtigte Erwachsene in die wirtschaftliche Unabhängigkeit führen. Um berufliche Integration zu ermöglichen, werden Kosten für die Kinderbetreuung (z.B. Tagesfamilien, Kinderkrippen) in das Budget aufgenommen.

2.8. *Sozialhilfekosten für Ausländer und Jugendliche*

Statistiken werden nur bezüglich Dossiers und Personen, nicht aber auf Beiträge geführt. Die Netto-Ausgaben der Sozialhilfe für Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren betragen 2011 total 894'513 Franken; diejenigen für alle Ausländer 2'036'877 Franken.

Eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach den 33 Nationalitäten wäre zwar möglich, doch ermöglichte dies aufgrund teils kleiner Personengruppen Rückschlüsse auf Einzelne, weshalb sie nicht zu veröffentlichen sind. Würde die Sozialhilfe auf die Existenzsicherung (ohne berufliche und soziale Integration) begrenzt, reduzierte sich die Sozialhilfe um etwa 390'000 Franken (200'000 Fr. Ausländer, 190'000 Fr. Schweizer). Der Anteil der Ausländer wird aus der Integrationspauschale des Bundesamtes für Migration finanziert, das auch die Sozialhilfe für Flüchtlinge teilweise zurückerstattet, 2011 waren es 819'578 Franken.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber